

# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 7.

Zabrze, den 16. Februar

1911.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf-Hafen unter der Bezeichnung „Perfekt“ in zwei Größen (II und IV) hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (H. M. Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (H. M. Bl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bis zu einer Carbidfüllung von 4 kg.

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,

2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als dem des Wohnortes seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparates unter Angabe des Erlasses mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfkehlüberwachungsvereins zu Düsseldorf erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (115 Liter bei Größe II) 190 Liter bei Größe IV), die größte Stundenleistung (1000 bezw. 1700 Liter) das größte Fassungsvermögen der Kippwanne an Carbid von 4 bis 7 mm Körnung (250 bezw. 420 g) und die Typennummer „J. 8“ vermerkt sind. Hinsichtlich der Wasservorlage, die vom Deutschen Acetylenverein das Typenzugnis Nr. 11 erhalten hat, verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. Dezember 1910 (H. M. Bl. S. 4).